

Ämtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl

Stück 11.

Schneidemühl, den 20. November

1942

Inhalt: Nr. 110. Pontificia Commissio ad codicis canones authenticè interpretandos. — Nr. 111. Hirtenwort zum Weltmissionssonntag 1942. — Nr. 112. Sterbemessen für Gefallene. — Nr. 113. Liturgische Anweisung zu Brevier und Messe. — Nr. 114. Fest Mariä Unbefleckte Empfängnis. — Nr. 115. Anschaffung von Religionsbüchern. — Nr. 116. Patronatische Entlastung der Kirchentassenrechnungen bei Kirchen staatlichen Patronats. — Nr. 117. Legtwillige Zuwendungen an eine Kirche und § 48 Abs. 2 FestG. — Nr. 118. Personalien. — Nr. 119. Katholische Schriftlesung.

Nr. 110. Pontificia Commissio ad codicis canones authenticè interpretandos.

PONTIFICIA COMMISSIO AD CODICIS CANONES AUTHENTICÈ INTERPRETANDOS. RESPONSA AD PROPOSITA DUBIA

Emi Patres Pontificiae Commissionis ad Codicis canones authenticè interpretandos propositis in plenario coetu quae sequuntur dubiis, responderi mandarunt ut infra ad singula:

I — DE DISPENSATIONIBUS MATRIMONIALIBUS

D. An vi canonis 81, con lati cum canone 1045 Ordinarius dispensare valeat ab impedimentis matrimonialibus intra fines eiusdem canonis 81, etsi nondum omnia parata sint ad nuptias.

R. Affirmative.

II — DE INCARDINATIONE RELIGIOSI SAECULARIZATI

D. Utrum verba canonis 641 § 2: Episcopus potest probationis tempus prorogare, intelligenda sint tantum de prorogatione expressa, an etiam de prorogatione tacita.

R. Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.

III — DE IURE ACCUSANDI MATRIMONIUM

D. Utrum, secundum canonem 1971 § 1 n. 1 et responsum diei 17 iulii 1933 ad II, inhabilis ad accusandum matrimonium habendus sit tantum coniux, qui sive impedimenti sive nullitatis matrimonii causa fuit et directa et dolosa, an etiam coniux qui impedimenti vel nullitatis matrimonii causa exstitit vel indirecta vel doli expertus.

R. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.

Datum Romae, e Civitate Vaticana,
die 27 mensis Iulii, anno 1942.

M. Card. Massimi, Praeses.

(L. S.)

I. Bruno, Secretarius.

(A. A. S. 1942 S. 241)

Nr. 111. Hirtenwort zum Weltmissionssonntag 1942

Geliebte Diözesanen!

Wir haben heute den Tag der Weltmission. Dieser Tag erinnert uns Jahr für Jahr an die große und heilige Aufgabe, die der Heiland beim Abschied von dieser Welt seinen Getreuen übertragen hat, die ganze Welt der Wahrheits- und Gnadengüter unserer christlichen Religion teilhaftig zu machen.

Die kleine Schar des Himmelfahrtstages hat diese Sendung des Herrn in treuer Gefolgschaft aufgenommen und ist in der Erfüllung dieses Auftrages beständig gewachsen und erstarkt. Nie wird die Kirche diese ihre Sendung vergessen können. Sie ist ja der fortlebende Christus, der Heiland aller Menschen, und kann darum nicht ruhen in ihrer weltweiten Arbeit, bis alle Völker, die durch Christi Blut erlöst und sein Eigentum geworden sind, auch als lebendige Glieder dem Leibe Christi verbunden sind.

Auch heute noch stehen und arbeiten unsere Missionare in allen Heidenländern, um die Frohbotschaft der Erlösung zu verkünden und die Menschen und die Völker in Christus zu erneuern. Ihre Zahl ist in den letzten Jahrzehnten erfreulich gewachsen, und damit auch ihr Einfluß und Erfolg erstarkt. Bei Ausbruch des gegenwärtigen Krieges wirkten in den außereuropäischen Missionsgebieten 17 686 Priester, 10 792 Brüder und 49 720 Schwestern, insgesamt also 78 198 Missionskräfte, denen noch eine nach Hunderttausenden zählende Schar von Helfern und Helferinnen aus den Missionsländern selbst zur Seite steht.

Ein beträchtlicher Anteil dieser friedlichen Streiter Christi in aller Welt kommt auch aus unserem deutschen Volk. Vor dem Weltkrieg 1914/18 zählten wir im Dienste der Weltmission 3600 deutsche Männer und Frauen. Von diesen mußten über 1000 durch den Krieg und das Versailler Diktat ihre Wirkungsstätte verlassen. Deutsche Kraft und tatenfroher Glaube gewannen aber bald nach dem Krieg trotz aller Schwierigkeiten wieder den Platz in der vordersten Front der Glaubensboten zurück, so daß 1939 schon wieder 8 422 deutsche



Cz 32022/1942/11

8530 2000

Missionare und Missionschwestern in den Missionsgebieten wirkten; also ihre Zahl hatte sich seit 1919 fast verdreifacht.

Diese Tatsache muß uns deutsche Katholiken mit freudigem Stolz erfüllen, legt uns aber auch die Pflicht der Treue zu diesen tapferen Männern und Frauen auf und zu ihren heiligen Aufgaben, die auch die unseren sind. Darum wollen wir sie auch mitten in den eigenen, vermehrten Sorgen nicht vergessen. Sie leiden schwer unter den Folgererscheinungen des Krieges. Viele von ihnen sind in den Internierungslagern der Feindmächte oder unterliegen Bestimmungen, die ihre persönliche Freiheit und damit ihre missionarische Arbeit stark hemmen. In China mußten wegen Unsicherheit im Lande viele Missionsstationen aufgegeben werden, manche Missionare tragen hier das Los der Internierung oder regelrechter Gefangenschaft. Einer unserer Steyler Missionare hat im letzten Jahre in China durch missions- und deutschfeindliche Banden sein Leben lassen müssen. Ein besonders schwerer Schicksalsschlag traf die blühende deutsche Mission auf Flores. Mitte 1940 wurden alle deutschen Missionare interniert. Anfang dieses Jahres sollten sie unter dem Druck der Kriegseignisse mit den übrigen internierten Deutschen nach Indien gebracht werden. Dabei ging ein Schiff unter und 18 junge Steyler Missionare fanden den Tod in den Fluten des Meeres.

Geliebte Diözesanen! Dieser Geist opferbereiter Treue zu Christus und seinem Missionsbefehl muß auch weiter in uns deutschen Katholiken lebendig bleiben. Die Zahl der deutschen Glaubensboten in aller Welt soll nicht abnehmen, sie soll wachsen als ein beredtes Zeugnis der Glaubenskraft der deutschen Heimat. Darum gilt dem Wirken unserer Missionare unser apostolisches Gebet, so wie es die beiden großen kirchenamtlichen Missionsvereine, der Franziskus-Xaverius-Missionsverein und das Werk der hl. Kindheit, von ihren Mitgliedern erbitten. Darum sollten wir auch alle in den Reihen dieser großen Missionshilfswerke stehen. In treuer Gebets- und Opfergemeinschaft mit unseren Missionaren und Missionschwestern wollen wir mithelfen, den Missionsauftrag des Herrn zu erfüllen: „Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker!“

In dieser Meinung halten wir heute den Gebetssonntag und geben freudig unsere Spende zur Kollekte für die Weltmission.

Schneidemühl, den 19. November 1942.

Dr. Harz, Prälat.

Vorstehender Hirtenbrief ist am Weltmissionstag, am 6. Dezember, in allen hl. Messen zu verlesen. An diesem Sonntag sollen die Gläubigen zum Gebet für die in der Kriegszeit schwer bedrängten Missionen und Missionare aufgefordert und zur tätigen Missionshilfe im Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung (Franziskus-Xaverius-Missionsverein) aufgerufen werden. Im Kinder-gottesdienst spreche man über das Werk der hl.

Kindheit. Wo es möglich ist, stelle man die Nachmittagsandacht unter den Gedanken der Gebetshilfe für die Missionen.

Die Gläubigen, die am Weltmissionstag die hl. Sakramente empfangen und nach der Meinung des hl. Vaters für die Missionen beten, können einen vollkommenen Ablass gewinnen, der auch den Armen Seelen zuwendbar ist. Wer für die Missionen betet, erlangt einen unvollkommenen Ablass von 7 Jahren (Reskript der Riten-Kongregation vom 14. 4. 1926 und 30. 8. 1934).

Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für Missionszwecke in den ausländischen Missionen und in der Heimat bestimmt; sie wird in ihrem ganzen Ertrag durch die S. S. Dekane an die Prälaturkasse eingesandt.

Am Weltmissionstag ist in allen hl. Messen die Oratio aus der Messe für die Verbreitung des Glaubens als oratio pro re gravi einzulegen.

Nr. 112. Sterbemessen für Gefallene.

Nach einem Dekret der Ritenkongregation vom 1. Mai 1942 — AAS. XXXIV, S. 205 f. — ist als eigentliche Sterbemesse nur die Messe anzusehen, die corpore physice vel moraliter praesente gehalten wird. Diese Messe muß entweder am Begräbnistage selbst oder am nächsten durch die Rubriken nicht gebinderten Tage stattfinden. Danach gilt das Seelenamt für einen Gefallenen nach erhaltener Todesnachricht nur dann als Sterbemesse im eigentlichen Sinne, wenn der Gefallene auch dort beerdigt wird, wo das Seelenamt stattfindet.

In allen anderen Fällen ist dieselbe nach dem Formular der Messe de die obitus als Missa opportuniore die post acceptum mortis nuntium zu lesen. Sie ist nach obengenanntem Dekret verboten an allen Sonntagen und Festen, die in den Vorbemerkungen zum Brevier unter „festa feriatia“ aufgezählt sind. An solchen Tagen ist statt der Seelenmesse die Tagesmesse zu nehmen. Man darf aber auch dann die Absolutio ad tumbam in schwarzer Farbe halten, wofür der betr. Tag nicht auch die eigentliche Sterbemesse ausschließt (vgl. Add. et. Var. Missae III, 6 u. Hartmann-Kley, Repertorium Rituum S. 372). Die dort weiter aufgezählten Tage (privilegierte Ferien, Vigilien und Oktaven), an denen diese Messe sonst verboten ist, sind in dem neuen Dekret nicht genannt. Folglich ist an diesen Tagen die Seelenmesse als Missa opportuniore die post acceptum mortis nuntium gestattet.

Nr. 113. Liturgische Anweisung zur Brevier u. Messe.

Nachstehend veröffentlichen wir auf Seite 59 und 60 die liturgischen Anweisungen zu Brevier und hl. Messe (Ordo divini officii persolvendi Missaeque celebrandae für die Monate Januar und Februar 1943). Der Druck ist so eingerichtet, daß auf der oberen Hälfte der beiden Seiten die Anweisungen für Januar, auf der unteren die für Februar stehen. Demgemäß ist das Blatt zu zerschneiden und zu falten.

Die Anweisungen für die weiteren Monate folgen nach und nach.

Nr. 114. Fest Mariä Unbefleckte Empfängnis.

Das Fest der Unbefleckten Empfängnis Mariä wird liturgisch am Tag selber, am Dienstag, 8. Dezember, gefeiert. Der Gottesdienst ist am frühen Morgen im Umfang des Werktagsgottesdienstes. Für den Abend gestatten wir allgemein die Abendmesse, die frühestens um 19 Uhr beginnen darf (Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges vom 27. Okt. 1941 — Amtl. Bekanntm. 1941, Stück 11, Nr. 137), wobei die Vorschrift über das jejunium eucharisticum erneut zur Kenntnis der Gläubigen zu bringen ist. Etwaige Monatskommunionen verlege man praktisch auf den folgenden Sonntag.

Schneidemühl, den 10. November 1942.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 115. Anschaffung von Religionsbüchern.

Die durch den Krieg bedingte Papierknappheit bringt es mit sich, daß die Verlage nicht mehr das für den Neudruck von Katechismen und Biblischen Geschichten erforderliche Papier verfügbar haben. Infolgedessen wird in kurzer Zeit ein großer Mangel an diesen Religionsbüchern eintreten. Darum sind die Kinder immer wieder zu ermahnen, mit den noch vorhandenen Büchern recht behutsam umzugehen. Sodann richte man wiederholt von der Kanzel an die Pfarrei die Bitte, Katechismen und Biblische Geschichten, die in den Familien nicht mehr gebraucht werden, dem Pfarramt gegen eine entsprechende Vergütung oder auch geschenkt oder leihweise zur Verfügung zu stellen. So wird es vielleicht möglich sein, den für die kirchliche Unterweisung notwendigsten Bestand an Religionsbüchern wenigstens vorläufig zu beschaffen.

Nr. 116. Patronatliche Entlastung der Kirchenkasienrechnungen bei Kirchen staatl. Patronats.

Der Reichsminister für die
kirchlichen Angelegenheiten
I 1332/42, II.

Berlin, den 22. Oktober 1942

- 1) An . . .
- 2) An die Herren Regierungspräsidenten in Preußen,
- 3) An die evangelischen Landeskirchen in Preußen,
die Herren Erzbischöfe und Bischöfe in Preußen.

Ich bin damit einverstanden, daß aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltung von der staatspatronatlichen Entlastung der Kirchenkasienrechnungen für die Dauer des Krieges abgesehen wird.

Die Kirchengemeinden brauchen hiernach ihre Jahresrechnungen nicht mehr der staatlichen Patronatsbehörde vorzulegen.

Im Auftrag:
gez. Theegarten.

Nr. 117. Legwillige Zuwendungen an eine Kirche und § 48 Abs. 2 TestG.

Die letztwillige Zuwendung eines Grundstücks an eine der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften

ten verstößt nicht grundsätzlich gegen § 48 Abs. 2 TestG.*)

Die am 23. September 1940 verstorbene Witwe N. in Oldenburg hat ein Grundstück im Werte von 8000,— RM, das in Höhe von etwa 1000,— RM belastet ist, der evangelischen Kirchengemeinde mit der Auflage vermacht, vier Grabstätten, darunter ihre eigene, vierzig Jahre lang zu pflegen. Im übrigen hat sie ihren Nachlaß, dessen Gesamtwert den des Grundstücks um 2000,— RM übersteigt, ihren Geschwistern als gesetzlichen Erben zufallen lassen. Ein Testamentsvollstrecker hat das Grundstück an die Kirchengemeinde aufgelassen. Die Eigentumsumschreibung wurde vom Grundbuchamt abgelehnt, weil die Zuwendung an die Kirchengemeinde wegen Verstoßes gegen § 48 Abs. 2 TestG. nichtig sei. Das LG. trat dem auf eine Beschwerde des Antragstellers bei. Die weitere Beschwerde hat Erfolg gehabt.

Das LG. begründet seine Annahme, daß die der Kirchengemeinde letztwillig gemachte Zuwendung des Grundstücks dem gesunden Volksempfinden zuwiderlaufe, damit, daß sie drei Viertel des Nachlasses ausmache und die Wertgrenze übersteige, von der an nach Art. 66 GGGB. und den auf Grund dieser Ermächtigung von den meisten deutschen Ländern — allerdings nicht auch von Oldenburg — erlassenen Ausführungsgesetzen die staatliche Genehmigung notwendig sei. Das LG. entnimmt diesen Vorschriften, daß die Volksanschauung seit langem Zuwendungen an juristische Personen, insbesondere an Kirchengemeinden, wenn sie 5000,— RM übersteigen, grundsätzlich mißbillige, und folgert daraus, daß auch vom Gesichtspunkte des § 48 Abs. 2 TestG. aus Zuwendungen an Kirchengemeinden im Werte von mehr als 5000,— RM nur dann nicht gröblich gegen das gesunde Volksempfinden verstießen, wenn sie durch ganz besondere Gründe gerechtfertigt würden. Solche besonderen Gründe seien hier nicht gegeben.

Diese Auffassung wird dem Sinn und Zweck des § 48 Abs. 2 TestG. nicht gerecht. Sie beruht einerseits auf einer unzureichenden Berücksichtigung der für die Beurteilung der Zuwendung wesentlichen Umstände, insbesondere der für sie bestimmend gewesenen verständlichen Beweggründe der Erblasserin, andererseits auf einer Überschätzung der Bedeutung der gesetzlichen Erwerbsbeschränkungen der juristischen Personen. § 48 Abs. 2 TestG. will nur solchen Verfügungen des Erblassers die rechtliche Anerkennung versagen, welche in besonders hohem Maße (gröblich) gegen die Anschauungen aller anständig und gerecht denkenden Volksgenossen verstoßen. Bei der Prüfung der Frage, ob und inwieweit dies zutrifft, müssen alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Beweggründe des Erblassers, die Nähe seiner Verwandtschaft mit den in der letztwilligen Verfügung

*) Beschluß des Preussischen Kammergerichts 1. Ziv.-Sen. vom 2. April 1942 — 1 Wx 95/42. Deutsches Recht, Heft 26 vom 27. Juni 1942, S. 937.

zugunsten der Kirchengemeinde übergangenen oder beschränkten gesetzlichen Erben und der Grad seiner persönlichen Verbundenheit mit diesen sowie die vermögensrechtlichen Wirkungen gegenüber der Familie und der Volksgemeinschaft berücksichtigt werden.

Hier rührt das der Kirchengemeinde zugewendete Grundstück von dem verstorbenen Ehemann der Erblasserin her. Der für die Schaffung des § 48 Abs. 2 TestG. mitbestimmend gewesene Gedanke der Erhaltung des Vermögens für die Sippe ist also, da die durch die Zuwendung benachteiligten gesetzlichen Erben der Ehefrau in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem früheren Grundstückseigentümer gestanden haben, nicht verwertbar. Der Grund dafür, daß die Erblasserin hier die Kirchengemeinde unter Zurücksetzung der Geschwister und Geschwisterkinder weitgehend bedacht hat, liegt nun darin, daß einerseits sie selbst sich der Kirchengemeinde gegenüber zu besonderem Dank verpflichtet fühlte, weil diese ihr nach dem Tode des Ehemannes durch Verpachtung von Land die Möglichkeit gegeben hatte, ihre Wohnung gewinnbringend zu verwerten und sich vor wirtschaftlicher Not zu schützen, und daß andererseits die Geschwister, die in auskömmlichen Verhältnissen leben, sich wenig um sie gekümmert, ihr also persönlich nicht nahe gestanden haben. Die Erblasserin hat deshalb auch die Pflege der Grabstätten ihres verstorbenen Ehemannes und ihrer Schwiegereltern sowie ihres eigenen Grabes nicht ihren Geschwistern, sondern der Kirchengemeinde anvertraut, wodurch sich, da dies in der Form einer Auflage geschehen ist, gleichzeitig der Wert der Zuwendung für die Bedachte entsprechend mindert.

Alle diese Umstände fallen bei der Beurteilung der sittlichen Seite der Zuwendung so stark ins Gewicht, daß nur beim Vorliegen gewichtiger Gegenstände ein gröblicher Verstoß gegen das allgemeine Volksempfinden festzustellen wäre. Ein solcher Gegen Grund kann jedoch der Tatsache, daß die meisten deutschen Länder, insbesondere Preußen in Art. 6, 7 UGBGB., bei allen den Wert von 5000 RM übersteigenden unentgeltlichen Zuwendungen an juristische Personen unter Lebenden und von Todes wegen sowie bei entgeltlichen Zuwendungen von Grundstücken eine staatliche Genehmigung fordern, nicht entnommen werden, weil einmal die Zuwendung an die Kirchengemeinde hier bei Berücksichtigung der damit verbundenen Auflagen nur unwesentlich über die Wertgrenze von 5000,— RM hinausgeht, und weil ferner das Erfordernis der staatlichen Genehmigung nicht gleichbedeutend mit einem Verbot ist, vielmehr die Zuwendungen nur in den Fällen verhindern soll, in denen durch ihre Vollziehung nach Ansicht der Genehmigungsbehörde schutzwürdige Belange der Familie oder der Volksgemeinschaft gefährdet werden. Bei dieser Prüfung würden aber ähnliche Erwägungen anzustellen sein wie im Rahmen des § 48 Abs. 2 TestG. Das bloße Bestehen der Genehmigungsvorschriften beweist

deshalb noch nichts für die Anwendbarkeit des § 48 Abs. 2 TestG. im einzelnen Falle. Hiernach kann die Zuwendung des Grundstücks an die Kirchengemeinde aus § 48 Abs. 2 TestG. und § 138 BGB. unter den gegebenen Umständen nicht beanstandet werden.

Nr. 118. Personalien.

Der Theologie-Student Albert Pezelt wurde mit dem Sturmabzeichen, dem EK. II und dem Verwundetenabzeichen ausgezeichnet und zum Leutnant befördert.

Nr. 119. Katholische Schriftlesung

In vielen Familien besteht die lobenswerte Sitte, jeden Tag einen Abschnitt aus der Heiligen Schrift zu lesen. Wir veröffentlichen für das neue Kirchenjahr einen Bibelleseplan mit dem Grundgedanken: „Nachfolge Christi“. Dieser Plan wird von den Familien und Einzelpersonen, welche die tägliche Schriftlesung pflegen, dankbar angenommen werden.

Dezember 1942.

1. **Adventswoche: 29. 11.—5. 12.**
Tuet Buße! Gottes Gericht ist nahe!
Luf. 21, 25—33. Matth. 12, 38—42. Luf. 10, 13—16. Luf. 13, 1—5. Luf. 13, 22—30. Luf. 19, 41—44. Hebr. 3, 7—19
2. **Adventswoche: 6. 12.—12. 12.**
Bereitet den Weg des Herrn!
Luf. 3, 1—6. Luf. 3, 7—14. (Mariä Unbefleckte Empfängnis:) Luf. 11, 14—28. Luf. 3, 15—26. Eph. 4, 17—24. Jak. 4, 4—10. 1. Petr. 1, 13—21.
3. **Adventswoche: 13. 12.—19. 12.**
Gott will in Gnaden kommen.
Luf. 1, 5—25. Luf. 1, 26—38. Joh. 1, 19—28. Joh. 1, 29—34. Matth. 9, 9—13. Luf. 19, 1—10. Matth. 18, 11 bis 14.
4. **Adventswoche: 20. 12.—26. 12.**
Gott erschien als Heiland in der Zeit.
Hebr. 1, 1—12. Gal. 4, 1—7. Tit. 2, 11—15. Tit. 3, 4—7. Joh. 1, 1—18. (Weihnachtsfest:) Luf. 2, 1—12. Luf. 2, 15—20.

Weihnachtswoche: 27. 12.—31. 12.
Seine Jünger haben ihn gesehen und gehört.
1. Joh. 1, 1—4. Luf. 2, 22—38. Luf. 2, 41—52. Joh. 1, 35—51. 2. Petr. 1, 16—21.

Januar 1943.

Neujahrs- und Erscheinungswoche: 1. 1.—9. 1.
Über allem steht der Wille Gottes. Er bestimmt auch ganz das Leben Jesu.
(Neujahr:) Röm. 11, 33—36. Kol. 1, 13—23. Hebr. 10, 2 bis 10. Joh. 4, 27—38. Joh. 5, 16—30. (Erscheinungs-
fest:) Matth. 2, 1—12. Joh. 2, 1—11. Joh. 9, 1—7. Joh. 17, 1—8.

1. **Woche nach Erscheinung: 10. 1.—16. 1.**
Des Vaters Wille führt Jesus ins Leiden hinein.
Luf. 13, 31—33. Luf. 17, 10—36. Matth. 16, 21—23. Luf. 9, 43—45. Mark. 10, 32—34. Matth. 26, 36—46. Luf. 23, 44—49.
2. **Woche nach Erscheinung: 17. 1.—23. 1.**
Der Jünger Christi tut den Willen des Vaters.
Matth. 7, 21—23. Matth. 12, 46—50. Matth. 15, 1—9. Matth. 21, 26—32. Röm. 2, 12—16. Jak. 1, 19—27. 1. Joh. 2, 3—11.
3. **Woche nach Erscheinung: 24. 1.—30. 1.**
Im Willen des Vaters ist er geboren.
Matth. 8, 23—37. Matth. 6, 5—15. Luf. 12, 4—9. Apg. 23, 1—11. Luf. 12, 32—34. Luf. 21, 12—19. Röm. 14, 5—12.

Die Freie Brälatuur

Bleske, Generalvikar.